

„Fashion ID“
Urteil des Gerichtshofs in der Sache C-40/17
- und die Relevanz für Webseiten-Betreiber –

Am 29. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine Entscheidung zu verschiedenen Vorlagefragen im Bereich der rechtlichen Voraussetzung der Einbindung von Facebook „Gefällt mir“ - Button auf Webseiten getroffen, die auch Auswirkungen auf die Einbindung weitere Plugins haben wie auch auf die Einbindung von Drittinhalten.

Worum ging es in dem Verfahren? Die Verbraucherzentrale NRW e.V. wirft der Fashion ID GmbH & Co. KG vor, personenbezogene Daten der Besucher ihrer Webseite ohne deren Einwilligung und unter Verstoß gegen die Informationspflichten nach den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (RL 95/46/EG) an Facebook Ireland übermittelt zu haben.

Technisch betrachtet, wird beim Facebook „Gefällt mir“ - Button ein Code vom Webseiten-Betreiber eingebunden, der eine Anwendung auf den Servern von Facebook startet. Danach werden personenbezogene Daten wie z. B. die IP-Adresse oder Daten über das benutzte Gerät von Webseiten-Besuchern an Facebook übermittelt. Dabei spielt es keine Rolle, ob ich den Facebook „Gefällt mir“ - Button benutzt habe oder ob ich als Besucher bei Facebook registriert bin.

Was bedeutet die Entscheidung für die Praxis? Auch wenn das jetzige EuGH-Urteil auf altem Recht (RL 95/46/EG) beruht, können einzelne Punkte dieser Entscheidung auf die Anforderungen von Webseiten-Betreibern nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung heruntergebrochen werden.

Im Bereich der Frage zur gemeinsamen Verantwortlichkeit von Facebook und Webseiten-Betreibern stellt der EuGH fest, dass es unerheblich ist für eine gemeinsame Verantwortlichkeit, dass mehrere Akteure für dieselbe Verarbeitung Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten haben. Mit der Einbindung eines solchen Plugins durch den Webseiten-Betreiber und der daraus resultierenden Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Anbieter (Facebook) legen die beiden Akteure gemeinsam die Mittel und Zwecke für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten fest.

Leider hat der EuGH nicht entschieden, ob die Einbindung von Inhalten Dritter eine Einwilligung vorab von den Webseiten-Besuchern bedarf. Der EuGH hat jedoch erklärt, dass im Bereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit beide Akteure eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten benötigen.

Unser Vorgehen: Wir empfehlen Ihnen eine Prüfung Ihrer Webseite durchzuführen und darauf zu achten, dass Inhalte Dritter (Social-Media-Plugins, Kartendienste, Videos, Tracker, Schriftarten, etc.) erst nach der Einwilligung der Besucher (Opt-In) geladen werden. Außerdem empfehlen wir Ihnen, Ihre Datenschutzerklärung zu überprüfen speziell dahingehend, dass eine Abgrenzung im Bereich der Verantwortlichkeit von Ihnen und Anbietern von Drittinhalten beschrieben ist. Sollten Sie noch Fragen zu diesem Urteil oder zu anderen datenschutzrechtlichen Themen haben, unterstützen wir Sie als PRW Consulting gerne.

München, den 01. August 2019

PRW Consulting GmbH • Leonrodstraße 54 • D-80636 München
Tel.: +49 89 210977-70 • Fax: +49 89 210977-77
info@prw-consulting.de • www.prw-consulting.de
Geschäftsführer: Wilfried Reiners, Ralph Bösling
Steuernummer: 143/173/30201 - USt-IdNr.: DE247139957